

# **VEREINSSTATUTEN**

## **LAG-Region Hermagor**



### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „LAG Region Hermagor“. Der Sitz des Vereins befindet sich in 9620 Hermagor. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverbandes Karnische Region (Bezirk Hermagor) und auf die Gemeinden Weißensee, Feistritz an der Gail. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die Initiierung; Unterstützung; Begleitung und Evaluierung von regionalen Entwicklungsprojekten in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe-Handwerk und Industrie, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Raumordnung, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Erneuerbare Energie, Kommunale Entwicklung, Mobilität, Digitalisierung, Gemeinwohl, Bildung bzw. Lebenslanges Lernen, Kunst und Kultur sowie Gesundheit und Soziales.

Der Verein versteht sich als regionale Koordinations- und Kommunikationsplattform, als eine Schnittstelle zwischen den Mitgliedsgemeinden und dem Land Kärnten und stellt die Vernetzung von öffentlichem und privatem Sektor sicher.

Die Tätigkeit des Vereines zielt darauf ab, das regionale und überregionale Gemeinwohl auf geistiger, kultureller und materieller Ebene zu fördern.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027/29 der LAG Region Hermagor
- b) Förderung der Kooperation zwischen den Bezirksgemeinden und den Gemeinden Weissensee und Feistritz an der Gail
- c) Förderung der sektorübergreifenden Zusammenarbeit
- d) Übernahme der Trägerschaft für die Umsetzung von strategischen, (über-) regionalen Projekten
- e) Vernetzung, Koordination und Evaluierung von regionalen, überregionalen sowie grenzüberschreitenden Initiativen und Projekten
- f) Umsetzung der grenzüberschreitenden Entwicklungsstrategie 2021 – 2027 der CLLD-Region HEurOpen mit den Partnerregionen LAG Open Leader und LAG Euroleader
- g) Lobbying für die Region Hermagor.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder

- b) öffentliche Mittel von Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlichen Körperschaften
- c) Beiträge von Fonds, Stiftungen, sonstige Förderungsorganisationen sowie durch Unterstützungsbeiträge privater Personen und Organisationen
- d) Kostenersätze für erbrachte Leistungen

#### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Diese Mitglieder setzen sich aus dem „öffentlichen“ und dem „privaten“ Sektor zusammen. Mitglieder des öffentlichen Sektors werden von Gebietskörperschaften dominiert. Unternehmen, Interessenvertretungen, Vereine, Privatpersonen, Projektinitiativen u.a. sind dem privaten Sektor zuzurechnen.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht vorgesehen.

#### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- 2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Gemeinden des Bezirks Hermagor und die Gemeinden Feistritz an der Gail und Weissensee entrichten einen Mitgliedsbeitrag von € 3,- pro Gemeindebürger und Jahr. Alle anderen öffentlichen und privaten Mitglieder bezahlen einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
- 4) Über den aktuellen Stand der Mitglieder führt der Vorstand eine Mitgliederliste.
- 5) Der Verein besteht mit 1.7.2023 aus 31 Mitgliedern:
  - Öffentlicher Bereich
    - Gemeinde Lesachtal
    - Gemeinde Kötschach-Mauthen
    - Gemeinde Dellach
    - Gemeinde Kirchbach
    - Gemeinde Hermagor-Pressegger See
    - Gemeinde Gitschtal
    - Gemeinde St.Stefan
    - Gemeinde Weissensee
    - Gemeinde Feistritz a.d.G.
    - Sozialhilfeverband Hermagor
    - AMS Kärnten – Bezirksstelle Hermagor
    - Karnische Infrastruktur- und Organisations GmbH
    - IKZ Karnische Region GmbH
    - Bildungsdirektion Kärnten / West

#### Privater Bereich

- Kammer für Arbeiter und Angestellte Kärnten
- Wirtschaftskammer Kärnten
- Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten
- NLW Tourismus Marketing GmbH
- Raiffeisenbank Kötschach-Mauthen

- Raiffeisenbank Hermagor
- Kärntner Sparkasse AG, Hermagor
- Waldwirtschaftsgemeinschaft Region Hermagor
- Gemeinschaft der Gailtaler Almsennereien
- Verein „energie:autark Kötschach-Mauthen“
- Verein „Alsole“
- Verein „Zukunft Handwerk Industrie Gailtal“
- Verein zur Förderung der Jugendarbeit
- Verein „Geopark Karnische Alpen“
- Verein „Naturpark Weißensee“
- REG – Bioenergie GmbH
- Förderungsverein Gailtaler Heimatmuseum

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand bis 30. Juni desselben Jahres vorher nachweislich schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigendem Verhalten ausschließen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Eine auf Grund einer Wahl angenommene Tätigkeit als Mitglied eines Vereinsorgans ist ehrenamtlich auszuüben.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (§§ 9-10)
- Der Vorstand (§§ 11-13)
- Die Rechnungsprüfer (§ 16)
- Das Schiedsgericht (§ 17)

## § 9

### Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, zwischen 1. Februar und 30. Juni statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Zur ordentlichen und zur außerordentlichen Generalversammlung sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der/die Obmann/-frau, in dessen/deren Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so übernimmt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 6) Jede/r Teilnehmer/in muss – insofern er/sie dem Vorstand nicht persönlich bekannt ist – die Vertretungsbefugnis für das Mitglied, das er/sie vertritt, nachweisen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 7) Bei der Ausübung des Stimmrechtes repräsentieren alle Mitglieder des Vereins 100 Prozent der Stimmanteile. Den Mitgliedern, die dem öffentlichen Sektor entstammen, stehen ein Stimmanteil im Ausmaß von 49 Prozent zu. Die übrigen 51 Prozent der Stimmanteile verteilen sich gleichmäßig auf die Mitglieder des privaten Sektors. Nehmen an einer Generalversammlung nicht alle Mitglieder des privaten Sektors teil, so repräsentieren die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors 51 Prozent der Stimmanteile. Diese 51 Prozent der Stimmanteile sind auf die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors gleichmäßig aufzuteilen. Nimmt an einer Generalversammlung nur ein Mitglied des öffentlichen Sektors teil, so repräsentiert das Mitglied des öffentlichen Sektors 49 Prozent der Stimmanteile. Nehmen an einer Generalversammlung die Mitglieder des öffentlichen Sektors nicht teil, so werden 100 Prozent der Stimmanteile gleichmäßig auf die teilnehmenden Mitglieder des privaten Sektors verteilt.
- 8) Bei jeder Generalversammlung hat der/die Vorsitzende anhand der aktuellen Mitglieder- und Teilnehmerliste das prozentuelle Ausmaß des Stimmanteiles jedes einzelnen Mitgliedes bekanntzugeben. Verlässt ein Mitglied während laufender Generalversammlung diese oder gesellt sich ein zu spät kommendes Mitglied hinzu und verändern sich dadurch die Stimmanteile der teilnehmenden Mitglieder, so hat der/die Vorsitzende anhand der aktuellen Mitglieder- und Teilnehmerliste das prozentuelle Ausmaß des Stimmanteiles jedes einzelnen Mitgliedes erneut bekanntzugeben.
- 9) Die Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmanteile. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmanteile.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

- 1) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmanteile sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
  - b) Beschlussfassung über den Voranschlag.
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
  - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  
- 2) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmanteile sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
  - a) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
  - b) Die freiwillige Auflösung des Vereins.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus insgesamt zwölf Mitgliedern. Es sind dies
  - a) aus dem öffentlichen Sektor sechs Mitglieder:
    - 3 Mitglieder des Gemeindeverbandes Karnische Region (7 Bezirksgemeinden)
    - 1 BürgermeisterIn - Gemeinden Weissensee und Feistritz a.d.G.
    - 1 VertreterIn des Sozialhilfeverbandes Karnische Region
    - 1 VertreterIn der Bildungsdirektion West
  
  - b) aus dem privaten Sektor des Vereines sechs Mitglieder:
    - 1 VertreterIn der LWK, Bezirksstelle Hermagor
    - 1 VertreterIn der WK, AK – Bezirksstellen Hermagor
    - 1 VertreterIn der NLW GmbH
    - 1 VertreterIn einer regionalen Bank
    - 1 VertreterIn des Vereins „Zukunft Handwerk Industrie Gailtal“
    - 1 VertreterIn des Vereins zur Förderung der Jugendarbeit

Bei Bedarf von Fachberatungen können weitere Mitglieder des Vereins zu den Sitzungen als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht herangezogen werden (Bsp. AMS)
  
- 2) Aus dem Kreis der zwölf Vorstandsmitglieder sind folgende spezielle VorstandsfunktionsträgerInnen und deren funktionelle StellvertreterInnen zu wählen, wobei für die Position des Obmannes/ der Obfrau zwei funktionelle Stellvertreter/innen vorzusehen sind:
  - a) Obmann/Obfrau
  - b) KassierIn
  - c) SchriftführerIn
  
- 3) Darüber hinaus besteht für jedes Mitglied des Vorstands ein/e persönliche/r VertreterIn. Diese/r VertreterIn nimmt an Sitzungen des Vorstands mit Sitz und Stimme für den Fall teil, dass das eigentliche Vorstandsmitglied an einer Teilnahme verhindert ist. Persönliche VertreterInnen von Vorstandsmitgliedern dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

- 4) Der Vorstand und jene Vorstandsmitglieder, die spezielle Vorstandsfunktionen besetzen, deren funktionelle StellvertreterInnen sowie die persönlichen VertreterInnen der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder seines/r persönlichen VertreterIn hat der Vorstand das Recht, an deren Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollen auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/-frau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn
  - alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und
  - zum Zeitpunkt der Abstimmung der Männer- bzw. Frauenanteil im Vorstand mindestens 40% (Stimmenanteil) beträgt.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Bei der Ausübung des Stimmrechts repräsentieren alle Mitglieder des Vorstands 100 Prozent der Stimmanteile. Den Mitgliedern, die dem öffentlichen Sektor entstammen, steht ein Stimmanteil im Ausmaß von 49 Prozent zu. Die übrigen 51 Prozent der Stimmanteile verteilen sich gleichmäßig auf die Mitglieder des privaten Sektors. (siehe § 11, Pkt. 1)
- 11) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obmann/-frau, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- 13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/r Nachfolgers/in wirksam.
- 15) Der Vorstand kann seine Arbeit durch eine Geschäftsordnung reglementieren.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere fallen in seinen Wirkungsbereich folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - b) Vorbereitung der Generalversammlung.
  - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern.
  - f) Führung der Mitgliederliste.
  - g) Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie LAG Region Hermagor und der Entwicklungsstrategie HEurOpen.
  - h) Die Entsendung von vier Vorstandsmitgliedern in das Projektauswahlgremium HEurOpen.
  - i) Genehmigung der Aufrufe (Calls) der LAG Region Hermagor und der grenzüberschreitenden LEADER-Kooperation HEurOpen.
  - j) Weitere Beschlussfassungen, die im Laufe der Umsetzung der grenzüberschreitenden Strategie HEurOpen notwendig werden (Bsp. Umsetzung von eigenen Projekten, ...).
  - k) Die Beschlussfassung über regionale Entwicklungsprojekte im Rahmen der gültigen LEADER-Entwicklungsstrategie der LAG Region Hermagor.
  - l) Die Kontrolle und Überwachung der Arbeit der Angestellten des Vereines sowie des/r Geschäftsführers/in.
  - m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann/Die Obfrau
  - a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins;
  - b) vertritt den Verein nach außen hin;
  - c) beruft die Generalversammlung und den Vorstand ein;
  - d) führt in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung den Vorsitz;
  - e) ist berechtigt, bei Gefahr in Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der/Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie die laufende Mitgliederevidenz.
- 3) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Im Fall der Verhinderung der Vorstandsfunktionsträger/innen wird deren Funktion vom/von der jeweiligen funktionellen StellvertreterIn, Vorstandssitz und -stimme vom/von der persönlichen VertreterIn wahrgenommen.

## **§ 16**

### **Die RechnungsprüferInnen**

- 1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Z 10-12 sinngemäß.

## **§ 17**

### **Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmanteile beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibenden Vereinsvermögens zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

*Fassung vom 12.06.2023*